



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/01433/2016
Hamburg, den 6. Juli 2016

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
12.05.2016

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

102-025
00902, 01202 in der Gemarkung: Altstadt Süd

Einbau von Wartungsebenen mit Treppenanlage

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do
von 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi - geschlossen
Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr
Bauberatung findet nur nach
Terminvereinbarung statt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Genehmigung nach § 9 / § 11 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen

Begründung

Bei der Ruine der ehemaligen Hauptkirche St. Nikolai handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 05. April 2013 (HmbGVBl S. 142)) um ein geschütztes Baudenkmal. Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Grundsätzlich ist ein Denkmal im Bestand zu erhalten; d.h. dass die Grundstruktur erhalten bleibt, dass von den noch vorhandenen originalen Materialien möglichst viel zu erhalten ist und Schäden werk-, material- und formgerecht repariert werden müssen. Im Einzelfall kann eine fachgerechte Dokumentation erforderlich werden.

Die Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit den öffentlichen Belangen sowie den Belangen des Verfügungsberechtigten führt zu dem Ergebnis, dass die denkmalrechtliche Genehmigung mit den unten ausgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

Nebenbestimmung

Die Denkmalrechtliche Genehmigung vom 29.06.2015 hat weiterhin Gültigkeit.

Dem Einbau von Wartungsebenen mit Treppenanlage wird zugestimmt. Die Ausführungsplanung ist im Detail mit dem Denkmalschutzamt abzustimmen und frei geben zu lassen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Altstadt 10 mit den Festsetzungen: Baugrundstück für den Gemeinbedarf 'Mahnmal', Baugesetzbuch
---------------	---

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die in Anlage 1 zum Prüfbericht Nr. 1 vom 08.06.2016 benannten Vorlagen

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

###

Anlage 3 – bauordnungsrechtliche Anforderungen und Hinweise

Unterschrift

Gebühr

Es besteht Gebührenfreiheit gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

Prüfbericht Nr. 1 vom 08.06.2016

AUFLAGEN

Standsicherheit, Wärmeschutz, Energieeinsparung

Prüfung durch
Dr.-Ing. Markus Wetzel
Prüfingenieur für Bautechnik
Friesenweg 5 E
22763 Hamburg

www.wvs.eu

Belegenheit(en) Willy-Brandt-Straße 60
Bauliche Anlage **Einbau von Wartungsebenen mit Treppenanlage**

Eingereichte Bauvorlagen

als Grundlage für die Prüfung

Bauantragsunterlagen

gemäß Bau Vorl Vo §§ 10, 11 mit Sichtvermerk

Anlage 2	Liegenschaftskarte
3	Plannummer 2 B v 29.04.2016 Wartungstreppe im Turmhelm
4	Turmschnitt, Maßstab 1:200
5	Baubeschreibung

Geprüfte Bauvorlagen

Anlage 6 Statische Berechnung, Stahltreppe
Aufsteller: GS-Ingenieure vom 30. April 2016

(63) Seiten

1433/ St 1	Positionsplan Plan-Nr. 15234 – P01, M 1:100
1433/ St 2	Positionsplan Plan-Nr. 15234 – P02, M 1:100
1433/ St 3	Positionsplan Plan-Nr. 15234 – P03, M 1:100
1433/ St 4	Positionsplan Plan-Nr. 15234 – P04, M 1:100
1433/ St 5	Positionsplan Plan-Nr. 15234 – P05, M 1:100
1433/ St 6	Positionsplan Plan-Nr. 15234 – P06, M 1:100
1433/ St 7	Positionsplan Plan-Nr. 15234 – P07, M 1:100
1433/ St 8	Positionsplan Plan-Nr. 15234 – P08, M 1:100
1433/ St 9	Positionsplan Plan-Nr. 15234 – P09, M 1:100
1433/ St 10	Positionsplan Plan-Nr. 15234 – P10, M 1:100
1433/ St 11	Positionsplan Plan-Nr. 15234 – P11, M 1:100

Bauvorlagen mit Sichtvermerk

K e i n e

Ungültige Bauvorlagen

K e i n e

Verfahrensvorschriften für die Ausführung

Baubeginnvorbehalte

(Aufschiebende Bedingungen)

Die Bauarbeiten dürfen nur soweit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte Ausführungszeichnungen vorliegen.
Die Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen (§ 70 Abs. 2 HBauO).

Baubeginn

(Mitteilungen vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten)

Die Arbeiten an **den Konstruktionen** werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüferingenieur für Bautechnik, **Herrn Dr.-Ing. Markus Wetzel, Friesenweg 5 E, 22763 Hamburg, Tel.: 040 889167-0** überwacht. Der Beginn dieser Arbeiten ist dem Prüferingenieur mitzuteilen (§ 58 Abs. 1 HBauO).

Vor Beginn der Umbauarbeiten ist der Erhaltungszustand der vorhandenen Bauteile zu überprüfen und außerdem zu kontrollieren, ob die in den Standsicherheitsnachweisen getroffenen Voraussetzungen hinsichtlich der vorhandenen Bauteile auch tatsächlich zutreffen.
Bei Abweichungen sind entsprechende Nachweise zur Prüfung vorzulegen (§ 15 Abs. 1 HBauO).

Verwendbarkeitsnachweise

(zur Aufbewahrung durch den Bauherrn)

Folgende Unterlagen sind nach § 72a Abs. 3 HBauO auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten und dem Bauherrn zur Gewährleistung seiner Aufbewahrungspflicht nach § 24 BauVorIVO auszuhändigen:

Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den technischen Regeln.
Der Unternehmer, der die bauliche Anlage oder Anlagenteile herstellt, hat die Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit den Bestimmungen der Bauregelliste zu bescheinigen. (§§ 20-22ff HBauO).

Bauzustandsbesichtigung

(Rohbau)

Bis zur Rohbaufertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

K e i n e

Bauzustandsbesichtigung

(Endgültige Fertigstellung)

Bis zur endgültigen Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsicht folgende Unterlagen vorzulegen:

K e i n e

BAUORDNUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

(Auflagen und Hinweise)

Das Bauvorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Dabei sind folgende Auflagen zu beachten:

K e i n e

Anlage 2 zum Bescheid

DENKMALSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Kulturbehörde
Ämter
Kultur
Große Bleichen 30
20354 Hamburg
E-Mail: Denkmalschutzamt@kb.hamburg.de

Transparenz in HH

Anlage 3

Bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise

HINWEISE

2. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
4. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 0 Vollgeschosse